

Inhaltsverzeichnis

1. Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.)1
2. BAG-Urteil vom 21.02.2017 – Angemessenheitskontrolle2
3. BFH vom 20.09.2016 X R 23/15 – Ausführungen des BFH zum Kapitalwahlrecht bei Pensionskassen2
4. BAG vom 13.12.2016 3 AZR 342/15 – Pensionskasse, Anpassung einer laufenden Rente3
5. BFH vom 18.08.2016 VI R 18/13 – Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme einer Pensionsverpflichtung durch einen Dritten4
6. Neues zum Versorgungsausgleich5
7. BGH vom 16.11.2016 VII ZB 52/16 – Schutz laufender Renten eines Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) im Insolvenzfall6
8. Historisch niedriger PSVaG-Beitragssatz7



GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
www.gbg-consulting.de

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem drei- bis viermal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an info@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

1. Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.)

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 16. Dezember 2016 die Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:

Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen verabschiedet (vgl. GBG-aktuell: Ausgabe 03/2016).

Gegenstand der Stellungnahme sind Einzelfragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung und Bewertung von (unmittelbaren und mittelbaren) Altersversorgungsverpflichtungen sowie von Deckungsvermögen. Die ursprüngliche Stellungnahme vom 09. September 2010 wurde zuletzt zum 10. Juni 2011 geändert. Die nun verabschiedete Neufassung weist drei ergänzende Neuerungen auf.

Durch das am 21. März 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber die Vorschriften zur Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen reformiert (vgl. GBG-aktuell: Sonderausgabe 2016). Die Stellungnahme stellt die hiermit verbundenen Auswirkungen auf den Jahresabschluss sowie zugehörige Einzelfragen dar. Als wesentliche Neuerungen gilt sicherlich die Anforderung, dass für die Darstellung von Altersversorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss künftig zwei Rechnungszinssätze zu berücksichtigen sind. Dabei erfolgt die eigentliche Rückstellungsbildung auf Basis eines über einen Zeitraum von zehn Jahren bestimmten Durchschnittzinssatzes. Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes

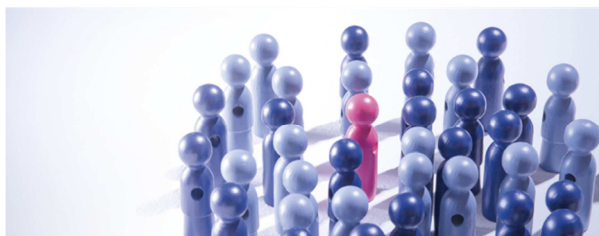
aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln.

Auf unserer Homepage (www.gbg-consulting.de) finden Sie zu beiden Rechnungszinssätzen (7-Jahres-Ø und 10-Jahres-Ø) sowohl die bisher von der Deutschen Bundesbank verbindlich veröffentlichten Werte als auch entsprechende Hochrechnungen über die mögliche Entwicklung per Dezember der nächsten Jahre.

In der Stellungnahme wurde ferner u.a. in Reaktion auf zwischenzeitlich ergangene BFH-Rechtsprechung zur Bilanzierung entgeltlich übernommener ungewisser Verpflichtungen die Definition von Altersversorgungsverpflichtungen konkretisiert.

Schließlich wurden die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Schuldübernahme sowie zu einer Erfüllungsübernahme mit oder ohne Schuldbeitritt überarbeitet.

Die Stellungnahme ersetzt die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30) i.d.F. vom 10.06.2011. Sie ist anzuwenden bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2015 beginnen.



2. BAG-Urteil vom 21.02.2017 – Angemessenheitskontrolle

In diesem Verfahren war darüber zu entscheiden, ob eine Hinterbliebenenversorgung nur dem Ehepartner zustehen soll, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zusageerteilung verheiratet war, wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Witwenrente nur für die „jetzige“ Ehefrau vorgesehen war.

Der Kläger war von 1974 bis 1986 bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des damaligen Arbeitgebers beschäftigt. Es wurde ihm mit Wirkung zum 01.07.1983 eine Versorgungszusage erteilt, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen vorsahen,

dass die „jetzige“ Ehefrau eine lebenslange Witwenrente erhalten soll, sofern die Ehe nicht später geschieden wird.

Seit 2006 ist der Kläger nunmehr in zweiter Ehe verheiratet und verlangt vom Pensions-Sicherungs-Verein, der aufgrund des Konkursverfahrens die Ansprüche übernommen hat, die Feststellung der Tatsache, dass die Ehefrau, mit der er bei seinem Tod verheiratet ist, einen Anspruch auf die Zahlung einer Witwenrente hat.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Klage abgewiesen.

In der Begründung heißt es, die zugesagte Witwenrente solle laut Zusage nur der Ehefrau gewährt werden, die bei Zusageerteilung mit dem Arbeitnehmer verheiratet war. Zwar sei ein solcher Passus in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund seiner Unangemessenheit unwirksam. Bei Erteilung der Zusage an den Kläger war eine AGB-Kontrolle gesetzlich allerdings noch nicht vorgesehen. Das Gericht hält daher eine ergänzende Vertragsauslegung für erforderlich. Eine Witwenrente sei daher nur zu gewähren, wenn die Ehe während des Arbeitsverhältnisses geschlossen worden sei.

Dies gelte für alle Zusagen, die vor dem 01.01.2002 erteilt worden sind.

Der Kläger hatte jedoch erst nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses wieder geheiratet, sodass aufgrund dessen ein Anspruch auf Witwenrente abzulehnen sei.

3. BFH vom 20.09.2016 X R 23/15 – Ausführungen des BFH zum Kapitalwahlrecht bei Pensionskassen

Zu entscheiden war, ob die Inanspruchnahme einer sogenannten Kapitalabfindung aus einer Pensionskassenverpflichtung der Steuerermäßigung aus § 34 EStG unterliegt, wenn bereits in der Zusage ein Kapitalwahlrecht eingeräumt wurde.

Im vorliegenden Fall erhielt die Klägerin bzw. Revisionsbeklagte bei Eintritt des Leistungsfalles eine Kapitalabfindung aus einer Pensionskassenzusage, die mittels einer Entgeltumwandlung finanziert wurde, für die die steuerliche Förderung des § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen wurde. Die Allgemeinen Versiche-

rungsbedingungen der Pensionskasse enthielten auch einen Passus zu einem Kapitalwahlrecht, der wie folgt beginnt:

Soweit keine steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG erfolgt, kann der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit der versicherten Person anstelle der Rente die Kapitalabfindung wählen. Der Antrag muss uns spätestens drei Jahre vor dem Termin, zu dem eine Rente aus diesem Vertrag verlangt werden kann (vgl. § 4 Absätze 1 und 2), zugehen."

Die Klägerin nahm für ihre im Rahmen der Entgeltumwandlung geleisteten Beitragszahlungen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch. Im Zuge der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses beantragte sie mit Zustimmung ihres Arbeitgebers die Kapitalabfindung. Die Pensionskasse verzichtete auf die Einhaltung der in § 4 Abs. 7 Satz 2 AVB genannten Drei-Jahres-Frist.



In ihrer Einkommensteuererklärung 2010 erklärte die Klägerin und Revisionsbeklagte die Kapitalabfindung als "Nachzahlung für mehrere Jahre", was zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 EStG führen würde. Im angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2010 vom 2. Januar 2012 legte der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt – FA –) indes den tariflichen Steuersatz zugrunde.

Die Revision ist begründet. Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, eine Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine Pensionskasse unterliege dann dem normalen Einkommenssteuertarif, wenn die ursprüngliche Zusage bereits ein Kapitalwahlrecht vorsah. Es handele sich dabei zwar um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, es fehle aber an der Außerordentlichkeit der Einkünfte, die für eine Anwendung des § 34 EStG erforderlich sei. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung entspricht (Senatsurteil in BFHE 243, 287, BStBl II 2014, 58, Rz 74, m. w. N.). Die Geltendmachung des Kapitalwahlrechts sei jedoch vertragsgemäß, weil sich ihre Rechtsgrundlage in den

Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionszusage fand.

Der BFH hat in seiner Begründung, obwohl hier nicht entscheidungserheblich, auch Zweifel zur Förderungsfähigkeit von Verträgen durch Zahlung steuerfreier Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG geäußert, wenn diese, wie im vorliegenden Fall, bereits bei Erteilung der Zusage ein Kapitalwahlrecht einräumen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der BFH dazu zukünftig positionieren wird.

Fraglich bleibt auch, ob und wenn ja welche Auswirkungen dieses Urteil für Unterstützungskassen- und Direktzusagen hat. Hierzu ist derzeit ein weiteres Verfahren anhängig (X R 36/16). Sobald es hierzu eine Entscheidung gibt, informieren wir Sie.

4. BAG vom 13.12.2016 3 AZR 342/15 – Pensionskasse, Anpassung einer laufenden Rente

Im vorliegenden Verfahren musste das Bundesarbeitsgericht (BAG) zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit Arbeitgeber einer Anpassungsverpflichtung bei Versorgungszusagen, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden, unterliegen.

Die Parteien stritten im vorliegenden Fall zum einen darüber, inwieweit der Arbeitgeber für eine Leistungskürzung der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG (im Folgenden PKDW) einzustehen hat. Zum anderen war über die Anpassung der laufenden Leistungen über mehrere Stichtage zu entscheiden.

Die Pensionskasse, aus der dem ehemaligen Arbeitnehmer Leistungen zustanden, machte von ihrem sich aus der Satzung ergebendem Recht Gebrauch, die Leistungen zu kürzen, da sie in eine wirtschaftliche Schieflage geriet. Der Arbeitnehmer verlangte daraufhin von seinem Arbeitgeber den Ausgleich der herabgesetzten Leistungen, soweit diese auf den während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses erbrachten Beiträgen beruhen.

Darüber hinaus verlangte er vom beklagten ehemaligen Arbeitgeber eine Anpassung der ihm zu zahlenden Altersrente gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG. Begründet wurde die Forderung mit dem Argument, dass der Arbeitgeber ihm eine Versorgungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes und nicht lediglich

eine Beitragszusage erteilt habe.

Der Arbeitgeber vertrat dementsgegen die Auffassung, es handele sich hier lediglich um eine Beitragszusage.

Das BAG entschied, dass der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer in dem Umfang einstandspflichtig sei, in dem die Pensionskasse den auf den Beiträgen der Beklagten beruhenden Teil der Pensionskassenrente des Klägers seit Beginn seines Rentenbezugs herabgesetzt hat. Dies folge aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG. Der Arbeitgeber habe eine Zusage über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht lediglich eine Beitragszusage erteilt. Mit der einheitlichen Anmeldung der Arbeitnehmer bei einer Pensionskasse bringe der Arbeitgeber konkludent zum Ausdruck, den Arbeitnehmern solle bei Eintritt eines Versorgungsfalls eine Versorgungsleistung erbracht werden, die auf den Beitragsleistungen beruht.

Zudem könne der Arbeitnehmer von seinem ehemaligen Arbeitgeber auch verlangen, dass dieser seine Betriebsrente gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG anpasse.

Ein Entfallen der Anpassungsprüfungs- und Anpassungsentscheidungspflicht nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG durch die Anwendung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG in der bis zum 30. Dezember 2015 geltenden Fassung komme nicht in Betracht, ebenso wenig stehe vorliegend die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers einer Anpassung der Betriebsrente an den Kaufkraftverlust nicht entgegen. Auch § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) sei nicht anwendbar, wenn die Prüfung der Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und die Entscheidung darüber an vor seinem Inkrafttreten am 31. Dezember 2015 liegenden Anpassungsstichtagen vorzunehmen war.

5. BFH vom 18.08.2016 VI R 18/13 – Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme einer - Pensionsverpflichtung durch einen Dritten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte darüber zu befinden, ob ein Schuldnerwechsel zu einem Lohnfluss beim berechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) führt.

Für den GGF bestand eine gehaltsabhängige Zusage, die eine Altersleistung in Höhe von 50 % des anrechenbaren Gehalts vorsah. Die zur Finanzierung abgeschlossene Rückdeckungsversicherung war im Streitjahr bereits abgelaufen und wurde zur Auszahlung gebracht. Die bei Renteneintritt festgelegte Rente sollte nur so lange gezahlt werden, wie sie durch das aus der Rückdeckungsversicherung resultierende Kapital, welches vom Betriebsvermögen separiert wurde, finanziert werden kann. Zu diesem Zweck wurde eine Rentner GmbH gegründet, deren alleiniger Zweck die Zahlung und Verwaltung der Pensionsverpflichtung sein sollte. Der Versorgungsberechtigte war gleichzeitig alleiniger GGF der Rentner GmbH und der ursprünglich aus dem Versorgungsvertrag verpflichteten GmbH. Die Pensionsverpflichtung wurde gemeinsam mit dem Kapital aus der Rückdeckungsversicherung auf die neue GmbH übertragen.



Das zuständige Finanzamt sah hierin einen Lohnzufluss beim GGF, da er als Mehrheitsgesellschafter die Übertragung bestimmen konnte.

Der BFH sieht in der Übertragungszahlung hingegen keinen Lohnzufluss, da der GGF keinen Vermögenswert erhält. Der ursprüngliche Arbeitgeber räumte dem Pensionsberechtigten durch die Zahlung auch keinen Anspruch gegen die Rentner GmbH auf Zahlung des Kapitals ein. Vielmehr wurde durch die Vereinbarung zwischen den Gesellschaften mit Zustimmung des Berechtigten lediglich der Schuldner der Verpflichtung aus der Pensionszusage ausgetauscht. Die Schuldübernahme nach § 415 Abs. 1 BGB führt indes lediglich zu einem Schuldnerwechsel und bewirkt an sich keinen Zufluss beim Pensionsberechtigten. Sie ändert weder etwas an dem Charakter der Pensionszusage noch an deren Inhalt. Daran ändere auch die Tatsache, dass der Berechtigte Mehrheitsgesellschafter ist, nichts. Es komme lediglich auf die wirksame Schuldübernahme an.

Ausschließlich der Erwerb eines unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruches gegen die Rentner GmbH hätte einen Lohnzufluss beim GGF ausgelöst.

Die Basis der Pensionsansprüche war aber unverändert die von der ehemaligen Arbeitgeberin erteilte Versorgungszusage.

Die Betrachtung, dass die erteilende Gesellschaft dem Versorgungsberechtigten den Betrag zur Verfügung gestellt habe und dieser ihn zur Absicherung für die Zukunft verwendet habe, lehnt das Gericht ab. Auch hatte er kein Wahlrecht hinsichtlich des Kapitals, er konnte die Übertragung nicht als Berechtigter verlangen.

Eine Beurteilung vor dem Hintergrund seiner beherrschenden Stellung als Geschäftsführer für beide Gesellschaften scheidet aus, da dies das Trennungsprinzip einer Kapitalgesellschaft als selbstständiger juristischer Person und ihren Gesellschaftern missachtet.

Im Ergebnis gelangt der BFH zu der Auffassung, dass es sich bei der Übertragung der Pensionszusage nicht um Lohnzufluss beim GGF handelt.

6. Neues zum Versorgungsausgleich

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einige interessante Urteile zum Versorgungsausgleich beschlossen bzw. verkündet, die Auswirkungen auf Versorgungsträger betrieblicher Versorgungsanwartschaften haben. Die wichtigsten Urteile stellen wir Ihnen nachfolgend kurz vor.

a. BGH Beschluss vom 15.02.2017 Az.: XII ZB 405/16 **Beschwerdefristen bei Nichtbekanntgabe des Instanz abschließenden Beschlusses**

Der BGH hat sich in dieser Entscheidung mit der Frage auseinandergesetzt, welche Beschwerdefristen gelten, wenn ein Muss-Beteiligter im ersten Rechtszug nicht als Beteiligter hinzugezogen und ihm auch der Instanz abschließende Beschluss nicht bekannt gegeben worden ist.

Im hier zu entscheidenden Sachverhalt hatte das erstinstanzliche Gericht entschieden, dass für die ausgleichsberechtigte Person ein Kapitalbetrag nebst Zinsen an die Versorgungsausgleichskasse zu zahlen war. Der Kapitalbetrag wurde als monatliches Anrecht und als Kapitalbetrag ausgewiesen. Die Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgungsträger war am Verfahren nicht beteiligt, die Entscheidung wurde dieser ferner nicht zugestellt. Allen übrigen Beteiligten am Versorgungsausgleichsverfahren wurde die Entscheidung

im April 2015 zugestellt. Die Versorgungsausgleichskasse erhielt jedoch erst Ende Januar 2016 von dem durchgeführten Versorgungsausgleich Kenntnis und legte dagegen Anfang Februar 2016 Beschwerde ein.

Der BGH hat die bisher strittige Frage in Rechtsprechung und Literatur, welche Rechtsmittelfristen für einen zwingend am Verfahren Beteiligten laufen, wenn dieser tatsächlich nicht am Verfahren beteiligt worden ist, er auch anderweitig keine Kenntnis erhalten hat und ihm der Instanz abschließende Beschluss nicht bekannt gegeben worden ist, entschieden. Zutreffend sei aus Sicht des Gerichts die Auffassung, wonach eine Rechtsmittelfrist für den nicht hinzugezogenen Beteiligten jedenfalls nicht vor der Möglichkeit seiner Kenntnisnahme von der anzufechtenden Entscheidung beginne.



Der Senat des BGH begründet seine Auffassung damit, dass der Wortlaut des § 63 Abs. 3 FamFG keinen hinreichenden Anlass dafür bietet, dass die dort geregelte Beschwerdefrist auch für denjenigen gelten sollte, die am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt waren, aber durch den Beschluss beeinträchtigt und daher beschwerdebefugt seien. Ferner könne § 63 Abs. 3 S. 1 FamFG nicht für einen in seinen Rechten Betroffenen gelten, dessen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Gewährleistung von Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) sonst verletzt würde. Auch könne der Betroffene nicht auf das Wiederaufnahmeverfahren verwiesen werden, da sonst eine unter Verletzung von Verfahrensgrundrechten ergangene Entscheidung in Rechtskraft erwachsen würde.

Auch durch die Vorschriften über die Einsetzung in den vorigen Stand würden die Rechte vergessener Beteiligter nicht ausreichend gewahrt, da eine solche nur bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden kann (§ 18 Abs. 4 FamFG, § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 234 Abs. 3 ZPO).

Darüber hinaus wurde noch einmal klargestellt, dass im

Falle einer externen Teilung das zu begründende Anrecht nicht als monatlicher Rentenbetrag, sondern als Kapitalbetrag in Höhe des Ausgleichswertes zu bestimmen sei. Sonst entstände der unzutreffende Eindruck, dass die Versorgungsausgleichskasse der Ehefrau im Falle eines Rentenbezuges einen bestimmten monatlichen Rentenbetrag schulde. Richtigerweise würden im Rahmen einer externen Teilung Pflichten lediglich insoweit begründet, als der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen habe. Das für den Ausgleichsberechtigten bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründende Rechtsverhältnis richtet sich allein nach den Rechtsgrundlagen des Zielversorgungsträgers.

b. BGH Beschluss vom 22.02.2017 Az.: XII ZB 247/16 Beachtlichkeit der Betriebszugehörigkeit arbeitsvertraglich gleichgestellten Vordienstzeiten im Versorgungsausgleich

Der BGH bestätigt seine ständige Rechtsprechung, wonach im Versorgungsausgleich der Betriebszugehörigkeit arbeitsvertraglich gleichgestellte Vordienstzeiten zu berücksichtigen sind, wenn sie für die Erwerbsdauer der Versorgung und deshalb auch für die Höhe der Versorgungszusage Bedeutung haben.

In dem zu Grunde liegenden Fall war die ausgleichspflichtige Person bei seinem Arbeitgeber von 1995 bis 2011 tätig. Neben den dort zurückgelegten Dienstzeiten von 16 Jahren und 5 Monaten wurden weitere 10 Jahre, 9 Monate und 29 Tage an Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern berücksichtigt, also insgesamt 27 Jahre 3 Monate und 9 Tage. Gemäß der abgeschlossenen Dienstvereinbarung sind die Vordienstzeiten in die versorgungsfähige Dienstzeit eingeflossen und haben dadurch auch den Wert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person erhöht. Daher seien diese Zeiten grundsätzlich einer Betriebszugehörigkeit gleichzustellen.

Der BGH nimmt die ständige Rechtsprechung auf und stellt fest, dass es für eine Gleichstellung von Vordienstzeiten mit Zeiten der Betriebszugehörigkeit nicht genüge, wenn diese sich nur in Bezug auf die Verkürzung einer Wartezeit oder der Unverfallbarkeit auswirke. Ebenso genüge es nicht, wenn die Betriebsrente im Hinblick auf Vordienstzeiten lediglich aus Billigkeitsgründen nachträglich erhöht wird, ohne schon teilweise während früherer Tätigkeiten erworben worden zu

sein. Eine Gleichstellung könne auch dann nicht angenommen werden, wenn die in einem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis erworbenen Erfahrungen zwar die Höhe der zugesagten Versorgung beeinflussen, jedoch nicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet werden.



7. BGH vom 16.11.2016 VII ZB 52/16 – Schutz laufender Renten eines Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) im Insolvenzfall

Der Schuldner war alleiniger Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der jetzt in Liquidation befindlichen Drittschuldnerin und ist ihr Liquidator. Der Schuldner hatte mit der Drittschuldnerin einen Pensionsvertrag geschlossen, mit dem er gegenüber der Drittschuldnerin einen Anspruch auf Altersrente erwarb. Die Drittschuldnerin schloss daraufhin mehrere Lebensversicherungen zugunsten des Schuldners als versicherte Person als Rückdeckungsversicherungen ab. Dem Schuldner wurden jeweils erstrangige Pfandrechte eingeräumt. Nach Ablauf der Rückdeckungsversicherungen wurde das Geld auf ein Konto der Firma ausgezahlt und an den Schuldner und dessen Ehefrau verpfändet.

Als die Renten zur Auszahlung gelangten, erwirkte die Gläubigerin eine einstweilige Verfügung, wodurch dem Schuldner untersagt wurde, die Rentenzahlungen von der Firma einzuziehen. Das zuständige Amtsgericht erließ dann auf Antrag der Gläubigerin einen Pfändungsbeschluss. Hiergegen hat der Schuldner Erinnerung eingelegt und beantragt, den Pfändungsbeschluss dahin abzuändern, dass die Leistungen der Drittschuldnerin aus Pensionszusagen nur nach Maßgabe von § 851c ZPO i. V. mit der Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung gepfändet werden könnten. Das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – hat der Erinnerung des Schuldners abgeholfen und den Pfändungsbeschluss antragsgemäß abgeändert.

Hiergegen richtet sich die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde der Gläubigerin.

Der Bundesgerichtshof (BGH) kommt zu dem Schluss, dass Ansprüche eines GmbH-Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters auf fortlaufende Ruhegeldzahlungen aus einem mit der Gesellschaft geschlossenen Pensionsvertrag nach § 850 Absatz 2 ZPO als Arbeitseinkommen anzusehen sind und als solche dem Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen unterliegen. Es komme bei der Einstufung als Arbeitseinkommen jedoch nicht darauf an, dass der Geschäftsführer Mehrheitsgesellschaftler ist. Eine solche Differenzierung sei für die Anwendbarkeit des § 850 Absatz 2 ZPO irrelevant. Es komme lediglich darauf an, dass der Schuldner die Vergütung als wiederkehrende Leistungen von dem Dienstherrn für seine Erwerbstätigkeit oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses für seine Altersversorgung erhält.

§ 850 Absatz 2 ZPO, dessen Anwendung ein wirtschaftliches Schutzbedürfnis erfordere, verfolge den Zweck, die Versorgung des dienstverpflichteten Schuldners sicherzustellen.

Dieser Schutzzweck greife sowohl für den weisungsabhängigen Fremdgeschäftsführer als auch für den geschäftsführenden Mehrheitsgesellschaftler.

8. Historisch niedriger PSVaG-Beitragssatz

Der Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) hat für das Jahr 2016 das erste Mal in seiner Geschichte einen Beitragssatz von 0 Promille ausgewiesen. Im Vorjahr betrug der Beitrag noch 2,4 Promille und durchschnittlich wurde in den vergangenen Jahren ein Satz von 2,8 Promille erhoben. Der PSVaG, der in seiner Funktion als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft laufende Renten und unverfallbare Anwartschaften aus sicherungspflichtigen Versorgungsversprechen im Insolvenzfall der Unternehmen übernimmt und diese damit sichert, begründet dies vor allem mit der günstigen Schadensentwicklung. Weitere entlastende Komponenten seien die Überschussbeteiligung vom Konsortium der Lebensversicherer, welches Rentenzahlungen an die Versorgungsberechtigten vornimmt sowie Erträge aus Insolvenzverfahren und vorjährige Rückstellung für Beitragsrückerstattungen. Dies alles führt dazu, dass die beitragspflichtigen Unternehmen in diesem Jahr erstmalig keinen Beitrag entrichten müssen. Eine Entlastung bedeutet dies vor allem für Unternehmen mit Direktzusagen, da nach wie vor der Hauptanteil der Bemessungsgrundlage auf Direktzusagen entfällt.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Redaktion:

Andrea Bahr
Telefon: (040) 325780-23
Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
Burchardstr. 19-21
20095 Hamburg
Telefon: (040) 325780-0
Telefax: (040) 325780-22
E-Mail: info@gbg-consulting.de
Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung